

Antrag auf Spielersperre (Selbstsperre)

Nachname:	Vorname/n:
Geb. Name:	GebDatum:
Geb. Ort:	PLZ/Ort
Straße/Nr.:	
Grund für die Sperre (Mehrfachnennungen sind möglich, Angaben sind freiwillig):	
, ,	 □ Überschuldung □ Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen
Sonstiges / Bemerkungen:	
Ich möchte die Mitteilung über die Eintragung der Sperre	
□ postalisch an meine oben genannte Adresse zuges	sandt bekommen
 postalisch an die nebenstehende Adresse zugesandt bekommen 	Alternative Adresse:
 persönlich in der Zentrale der Deutschen Klassenlotterie Berlin, Brandenburgische Straße 36, 10707 Berlin, abholen 	Meine TelNr. für Terminabstimmung (Pflichtangabe):
Ich wünsche Informationen zur Spielsuchtberatung:	□ Ja □ Nein
Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels	
□ Pass/ Personalausweis	□ ausländischer Ausweis
Bei Versand des Dokuments an die Zentrale:	☐ Ich habe das vorstehende Dokument in Kopie meinem Antrag beigefügt
Hinweis zum Datenschutz:	
Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort) und Weiterleitung an das die zentrale Sperrdatei für das Land Hessen führende Hessische Ministerium des Innern und für Sport und deren Beauftragte erfolgt zur Durchführung der Spielersperre auf der Grundlage von §§ 8, 23 GlüStV.	
Ich habe die umseitig abgedruckten Informationen zur Selbstsperre gelesen, die Bedingungen zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.	
Ort/Datum: Unterschrift:	
(Ist nur von der Annahmestelle oder der DKLB auszufüllen)	
Die vom Kunden eingetragenen persönlichen Daten stimmen mit dem vorgelegten Dokument überein.	
A-Stellen-Nr. / Abteilung Name, Vorname des Mitarbei	ters Ort und Datum Unterschrift

Stand: 24.06.2016

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- ➤ Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Glücksspielanbieter, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller in der zentral vom Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, gem. § 23 GlüStV geführten Sperrdatei einzurichten.
- ➤ Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich oder postalisch bei einem Glücksspielanbieter, d. h. bei der Zentrale einer Lottogesellschaft oder in einer ihrer Annahme-/Verkaufsstellen bzw. in der Rezeption einer Spielbank zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben sowie eine Kopie der Ausweispapiere mitbringen. Bei postalischer Übersendung bitte eine Ausweiskopie (als "KOPIE" gekennzeichnet) beifügen. Die Kopie wird ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift, Geb.-Datum und Geburtsort verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können "geschwärzt" werden.
- Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Sportwetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§ 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 GlüStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§ 20 Abs. 2 GlüStV) teilnehmen ("Übergreifendes Sperrsystem"). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV).
- ➤ Die Spielersperre wird <u>erst nach Bearbeitung</u> des Antrages durch den den Antrag entgegen nehmenden Glücksspielanbieter für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam.
- ➤ Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter teilt dem Antragssteller die eingerichtete Spielersperre <u>unverzüglich schriftlich</u> entsprechend der im Antrag gewählten Option mit. Bei Selbstabholung der schriftlichen Mitteilung ist für die Vereinbarung eines Abholtermins eine Telefonnummer anzugeben, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist. Ist er innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung nicht erreichbar oder holt er die Mitteilung nicht ab, erfolgt nach Ablauf der 4 Wochen-Frist die postalische Zustellung. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- > Die Spielersperre wird auch eingerichtet, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.
- ➤ Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für eine Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- ➤ Die Aufhebung der Spielersperre ist schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat.
- ➤ Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind.

Stand: 24.06.2016